



Hinweise zum
forst- und naturschutzrechtlich
konformen Vorgehen bei
Erschließungsmaßnahmen im Wald



Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald (Stand:01.02.2017)

Inhalt

1. Grundsätze und Ziele der Hinweise	4
2. Natur- und landschaftsverträglicher forstlicher Wegebau	4
3. Forstlicher Wegebau und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	4
3.1 Feinerschließungsmaßnahmen.....	5
3.2 Neu- und Ausbaumaßnahmen an Fahrwegen, Ausbau von Maschinenwegen	5
3.3 Erhaltungsmaßnahmen	6
3.3.1 Wegeunterhaltung.....	6
3.3.2 Wegeinstandsetzung (Grundinstandsetzung)	6
4. Forstlicher Wegebau in naturschutzrelevanten Flächen	6
4.1 Forstlicher Wegebau in Schutzgebieten	6
4.2. Forstlicher Wegebau in Natura 2000-Gebieten.....	7
4.3 Forstlicher Wegebau in gesetzlich geschützten Biotopen	7
4.4 Forstlicher Wegebau beim Vorkommen besonders geschützter Arten	7
5. Materialeinsatz beim forstlichen Wegebau	8
5.1 Verwendung von Recyclingbaustoffen	8
5.2 Verwendung von Bodenaushubmaterial	8
6. Anlagen.....	8

1. Grundsätze und Ziele der Hinweise

Eine nachhaltige und vorbildliche Bewirtschaftung und Pflege unserer Wälder, deren Schutz vor Schadereignissen sowie die große Bedeutung des Waldes für die Erholung und Freizeitgestaltung der Menschen in Baden-Württemberg erfordern eine angemessene und naturschonende Erschließung mit Waldwegen. Diese richtet sich nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die nachstehenden Hinweise sollen Rechtsklarheit schaffen und als Hilfestellung dienen. Weiterhin soll die Zusammenarbeit von Forst- und Naturschutzbehörden vereinheitlicht und damit vereinfacht werden.

Grundsätzlich ist die zuständige untere Forstbehörde Ansprechpartner und beratende Fachbehörde bei Waldwegebauvorhaben. Die zuständigen Naturschutzbehörden – in der Regel die unteren Naturschutzbehörden – sind jedoch bei naturschutzrechtlicher Betroffenheit einzubeziehen und gegebenenfalls als Genehmigungsbehörde für die Zulassung von Waldwegebauvorhaben zuständig. Forst- und Naturschutzbehörden arbeiten bei Waldwegebauvorhaben eng zusammen.

Die Anlagen I-VI sind Bestandteil dieser Hinweise.

2. Natur- und landschaftsverträglicher forstlicher Wegebau

Zu den Grundpflichten des Waldbesitzers gehört es, den Wald im Sinne der §§ 14-19 LWaldG pfleglich zu bewirtschaften. Der Waldbesitzer ist nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG einerseits verpflichtet, den Wald ausreichend mit Waldwegen zu erschließen, andererseits hat er Waldwege so anzulegen und zu unterhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte das Landschaftsbild, der Waldboden und der Naturhaushalt möglichst geschont werden (§ 19 Abs. 2 LWaldG). Ferner hat er im Rahmen der Umweltvorsorge die Grundsätze nach § 22 LWaldG zu berücksichtigen.

3. Forstlicher Wegebau und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Forstliche Waldwegebauvorhaben können – je nach Art und Ausführung des Wegebaus – naturschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Waldwegebauvorhaben stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, wenn sie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Unter Beeinträchtigungen sind erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere, Pflanzen) oder des Landschaftsbildes zu verstehen, welche einen bestehenden Zustand, eine bestimmte Ausprägung oder Qualität negativ bzw. nachteilig verändern. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn diese nach Art, Umfang und Schwere nicht völlig unwesentlich ist¹. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Beeinträchtigung nachhaltig wirkt. Es muss im Einzelfall und mit naturschutzfachlichem Sachverstand beurteilt werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (sog. Land- und Forstwirtschaftsklausel) ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Entspricht die forstwirtschaftliche Bodennutzung - wie in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausgeführt - den in § 5 Abs. 3 BNatSchG genannten

¹ Vgl. z.B. VGH Mannheim, Beschl. vom 14.11.1991, Az. 10 S 1143/90

Anforderungen sowie den sich aus dem Recht der Forstwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, widerspricht sie in der Regel nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es ist folglich zu differenzieren, ob Erschließungsmaßnahmen Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind bzw. als forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Forstwirtschaftsprivilegs anzusehen sind und damit nicht als Eingriff gelten, oder ob diese eine „mittelbare Bodennutzung“ darstellen (wie z.B. Fahrwegeneubau- oder Ausbaumaßnahmen; siehe hierzu Ziffer 3.2). Dabei ist zu beurteilen, ob forstwirtschaftliche Erschließungsmaßnahmen der unmittelbaren Urproduktion bzw. der „alltäglichen Wirtschaftsweise“ der Forstwirtschaft zuzuordnen sind (wie z.B. in der Regel Maßnahmen der Feinerschließung, siehe hierzu Ziffer 3.1). Nach der herrschenden Rechtsprechung² und Rechtsliteratur³ stellen forstwirtschaftliche Erschließungsmaßnahmen, die nicht der Urproduktion zuzurechnen sind, keine forstwirtschaftliche Bodennutzung dar und sind folglich nicht durch die Forstwirtschaftsklausel nach § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert. In der Regel ist folglich davon auszugehen, dass es sich bei diesen Maßnahmen um einen naturschutzrechtlichen Eingriff handelt.

Waldwegebauvorhaben, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, sind vorrangig zu vermeiden (§ 13 Satz 1 und § 15 Abs. 1 BNatSchG). Wegebaumaßnahmen sollen daher immer auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden (keine Übererschließung).

Sind die Beeinträchtigungen der Erschließungsmaßnahmen nicht vermeidbar, sind sie – soweit dies möglich ist – nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Hierbei können auch naturschutzrechtliche Ökokontomaßnahmen herangezogen werden. Als Kompensationsmaßnahmen können nur solche Maßnahmen anerkannt werden, die über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen. Im Wald bieten sich hierbei mannigfaltige Maßnahmen an. Sie sind im Einzelfall vor Ort festzulegen. Zu den in Frage kommenden Maßnahmen wird insbesondere auf die Ökokonto-Verordnung verwiesen (siehe Anlage I: Auszug aus der Anlage 1 zur Ökokonto-VO).

Soweit die untere Forstbehörde Wegebauvorhaben nicht selbst durchführt (insbesondere bei Wegebauvorhaben im Privatwald), ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Bei Wegebauvorhaben, welche die untere Forstbehörde selbst durchführt, ist eine Beteiligung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

3.1 Feinerschließungsmaßnahmen

Maßnahmen der Feinerschließung im Wald (z.B. Rückegassen, Seiltrassen, Maschinenwege, u.ä.) sind i.d.R. Teil der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und gelten als forstwirtschaftliche Bodennutzung i.S.d. § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Sie unterliegen somit in der Regel nicht der Eingriffsregelung. Es gelten die Regelungen der Feinerschließungsrichtlinie. Eine Übererschließung ist zu vermeiden.

Der Bau von Maschinenwegen kann als erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen und naturschutzrechtlich zu kompensieren sein. Dies ist z.B. dann regelmäßig der Fall, wenn auf vollständiger Länge Bodeneingriffe und Materialeintrag stattfindet.

Bei Feinerschließungsmaßnahmen ist zu beachten, dass gesetzlich geschützte Biotope im Wald nicht erheblich beeinträchtigt werden dürfen (s. hierzu auch Kap. 4.3).

3.2 Neu- und Ausbaumaßnahmen an Fahrwegen, Ausbau von Maschinenwegen

Der Neu- oder Ausbau von Fahrwegen stellt grundsätzlich einen erheblichen, kompensationspflichtigen Eingriff dar. Daher ist die untere Naturschutzbehörde an der Planung von Fahrwegeneu- oder -ausbauten zu beteiligen. Ggf. sind auch weitere Fachbehörden (z.B. die untere Bodenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde) einzubeziehen.

² Vgl. etwa VG Halle, Urt. vom 25.05.2005, Az. 2 A 5/05; OLG Koblenz, Beschl. vom 20.08.1991, Az. 2 Ss 248/91; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 15.01.1997, Az. 9 C 11542/95.

³ Vgl. Dipper, Waldgesetz für Baden-Württemberg, §19 Rn. 3 m.w.N.; Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 14 Rn. 32; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 14 Rn. 65.

Der Ausbau eines vorhandenen Maschinenweges zum Fahrweg stellt eine wesentliche Erweiterung der Nutzbarkeit dar und ist einem Fahrwegeneubau gleichzustellen, soweit damit im jeweiligen Einzelfall eine erhebliche Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes einhergeht (Anlage II: Checkliste Waldwegebau). Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn der Wegkörper auf Fahrwegebreite vergrößert wird oder durchgängige Entwässerungseinrichtungen (Gräben, Dolen) geschaffen werden.

3.3 Erhaltungsmaßnahmen

Die Erhaltung von Wegen beinhaltet Maßnahmen, die der Substanzerhaltung und der Erhaltung des Gebrauchswertes dienen. Die Erhaltung von Wegen umfasst die Unterhaltung und die Instandsetzung von Wegen im Wald. Diese Maßnahmen gehören zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und sind mithin nicht als naturschutzrechtlicher Eingriff anzusehen (§ 14 Abs. 2 BNatSchG).

3.3.1 Wegeunterhaltung

Bei der Wegeunterhaltung (Wegepflege) wird dem Entstehen von Schäden vorgebeugt und einer Ausbreitung von beginnenden Schäden begegnet. Durch regelmäßige Wegepflege ist es möglich, die Deckschicht eines hergestellten Weges langfristig zu erhalten. Eine fachgerechte Wegepflege erfolgt in der Regel ohne Materialzuführung. Maßnahmen der Wegepflege sind u.a. das regelmäßige Beseitigen von Mängeln der Wegeentwässerung durch die Wiederherstellung einer funktionsfähigen Deckschicht, die Räumung von Gräben und Durchlässen, das regelmäßige Freihalten der Bankette von Bewuchs durch Mähen und Mulchen sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils.

3.3.2 Wegeinstandsetzung (Grundinstandsetzung)

Die Instandsetzung von Wegen dient der vollständigen Wiederherstellung der Funktion des Weges. Instandsetzungsmaßnahmen stellen lediglich den ursprünglichen Gebrauchswert und Zustand des Weges wieder her. Die Trasse (Linie) wird dabei im Wesentlichen beibehalten. Eine Anpassung des Weges an aktuell übliche Standards ist anzustreben. Die Instandsetzung von Wegen erfolgt in der Regel zwar unter Materialeintrag, ist jedoch der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zuzuordnen und stellt keinen Eingriff dar.

4. Forstlicher Wegebau in naturschutzrelevanten Flächen

4.1 Forstlicher Wegebau in Schutzgebieten

Bei Waldwegbauvorhaben entsprechend Kap. 3.2 dieser Hinweise ist in Schutzgebieten⁴ die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen. Insbesondere in Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist es nach den meisten Schutzgebietsverordnungen verboten, Straßen oder Wege neu anzulegen. Besonders in kleineren Schutzgebieten ist zudem sorgfältig zu prüfen, ob es Alternativen zur geplanten Wegebaumaßnahme gibt. Dementsprechend ist bei Waldwegbauvorhaben in Schutzgebieten je nach Verordnungsinhalt⁵ eine Erlaubnis oder Befreiung von der Schutzgebietsverordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zu beachten ist jedoch, dass in den meisten Schutzgebietsverordnungen die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (bzw. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung/Bewirtschaftung) als zulässige Handlung geregelt ist. Infolgedessen sind bei Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unterfallen (vgl. Ziffer 3.1 und 3.3), keine weitergehenden

⁴ Nationalpark, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biosphärengebiete, Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile.

⁵ Verordnungen sind unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> (Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Flächenschutz > Schutzgebietsverzeichnis > Steckbriefe) abrufbar.

schutzgebietsrechtlichen Zulassungen erforderlich. Darüber hinaus sind die einschlägigen Inhalte der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu beachten.

4.2. Forstlicher Wegebau in Natura 2000-Gebieten

Waldwegebauvorhaben entsprechend Ziffer 3.2 der Hinweise in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) können FFH-Lebensraumtypen, Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten sowie deren Lebensräume erheblich beeinträchtigen. In diesen Fällen ist eine Natura 2000-Vorprüfung und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Wegebauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, muss eine Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG beantragt werden. Zur Prüfung der Natura 2000-Vorschriften des § 34 BNatSchG wird empfohlen, das Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg (siehe Anlage III) und ggf. das Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie⁶ zu verwenden.

In den Buchen-Waldlebensraumtypen (WLRT 9110 und 9130) > 50 ha stellen Maßnahmen des forstlichen Wegebaus in der Regel jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes dar, wenn standortgemäße Materialien verwendet werden (natürliche Materialien aus gleichen geologischen Formationen und mit korrespondierendem pH-Wert) und keine Übererschließung erfolgt⁷. In Lebensraumtypen < 50 ha und bei Betroffenheit von Lebensstätten von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann hingegen eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegen. Hier ist der Einzelfall zu prüfen.

4.3 Forstlicher Wegebau in gesetzlich geschützten Biotopen

Bei Erschließungsmaßnahmen- dies gilt auch für die Feinerschließung - ist eine Zerstörung bzw. eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 NatSchG und § 30a Abs. 3 LWaldG; vgl. auch Ordner zur Kartierung, Schutz und Pflege von Waldbiotopen vom 01.05.2002, Kap. 4.1 „Hinweise zur Beurteilung forstlicher Maßnahmen in geschützten Biotopen“). Ist dies nicht zu vermeiden, kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zulassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Bei Waldbiotopen nach § 30a LWaldG kann die untere Forstbehörde eine Ausnahme zulassen (§ 30a Abs. 5 LWaldG).

4.4 Forstlicher Wegebau beim Vorkommen besonders geschützter Arten

Bei allen Wegbauvorhaben entsprechend Ziffer 3.2 der Hinweise können besonders geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) betroffen sein. Hier sind die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Gegebenenfalls sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorzusehen oder es ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG wird empfohlen, das saP-Formblatt (siehe Anlage IV) zu verwenden. Eine Beteiligung der unteren und ggf. höheren Naturschutzbehörde ist erforderlich.

Erschließungsmaßnahmen, die der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unterfallen (vgl. Ziffer 3.1 und 3.3), verstoßen nicht gegen die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG). Sind allerdings Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Wegebaumaßnahme nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Dies ist ggf. im Einzelfall zu prüfen.

⁶ Formblatt für die Mitteilung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie vom 26. April 2012.

⁷ Vgl. Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 31.01.2008, Az. 57-8850.20 FFH.

5. Materialeinsatz beim forstlichen Wegebau

Beim forstlichen Wegebau sollte in der Regel natürliches Material aus Steinbrüchen verwendet werden. Es können jedoch auch Recyclingbaustoffe und Bodenaushub unter bestimmten Bedingungen verwendet werden (siehe Anlage V). Bei geförderten Wegebaumaßnahmen stellt die Verwendung von natürlichem Material aus Steinbrüchen oder Kiesgruben jedoch eine Fördervoraussetzung dar.

5.1 Verwendung von Recyclingbaustoffen

Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen ist ferner Folgendes zu beachten:

- Es ist produktzertifiziertes Recyclingmaterial zu verwenden, das der Qualitätskontrolle unterliegt. Das Recyclingmaterial ist sortiert, gebrochen, gesiebt, klassifiziert und wird chemisch überwacht.
- Es dürfen zum Waldwegebau nur Baustoffe der Klasse Z 1.1 verwendet werden (vgl. Anlage V: Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.: 25-8982.31/37, zuletzt verlängert durch Erlass vom 10.12.2013, Az.: 25-8982.31/103. Diese Hinweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung, längstens jedoch bis zum 31.12.2017).

Nach gängiger Rechtsprechung ist unsortierter oder allenfalls grob vorsortierter Bauschutt Abfall im objektiven Sinne⁸. Deshalb ist die Verwendung von unsortiertem, nicht aufbereitetem Bauschutt nicht zulässig. Neben den mineralischen Bestandteilen sind häufig Fremdstoffe, wie Metalle oder Kunststoffe, enthalten, die zu einer Gefährdung des Grundwassers oder der Biodiversität führen können.

In Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten soll kein Recyclingmaterial eingesetzt werden.

Bei Eintrag standortsuntypischen Materials ist sicherzustellen, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Recyclingmaterial oder von standortsuntypischem Material in Lebensraumtypen oder in Lebensräumen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Natura 2000-Gebieten stellt ein Projekt dar, das auf seine Verträglichkeit nach §34 BNatSchG geprüft werden muss.

5.2 Verwendung von Bodenaushubmaterial

Bei Verwendung von Bodenaushubmaterial ist die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 (siehe Anlage VI) zu beachten, deren Geltungsdauer bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung, längstens jedoch bis 31.12.2019, verlängert wurde.

6. Anlagen

[Anlage I](#) Auszug aus der Anlage I zur Ökokonto-VO

[Anlage II](#) Checkliste-Waldwegebau

[Anlage III](#) Formblatt der Naturschutzverwaltung zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg

[Anlage IV](#) Formblatt zur speziellen artenschutzrechtliche Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

[Anlage V](#) Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial

[Anlage VI](#) VwV_Boden_14-03-2007

⁸ Vgl. VGH Mannheim, Beschl. vom 21.11.2013, Az. 10 S 2940/11